2-06 O 253/08

EINGEGANGEN
26. Mai 2008
WV mit Akte
Frist notieren

Beschluß

In Sachen

Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V. (AMP), Hauptgeschäftsstelle Berlin, vertr. durch d. seine Vorstände Peter Mumme, Roland Brohm und Helmut Syfuß, Kronenstr. 3, 10117 Berlin,
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Peter B. Ehrlinger, V. Nieding Ehrlinger Marquardt, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin , Gz.: 370/08E09

gegen

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall), vertr. durch d. i. Vorstände Berthold Huber, Detlef Wetzel, Bertin Eichler, Hans-Jürgen Urban, Helga Schwitzer, Regina Görner und Wolfgang Rhode, Wilhelm-Leuschner-Str. 69 - 77, 60329 Frankfurt,
- Antragsgegnerin -

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 8.5.2008, bei Gericht eingegangen am 9.5.2008, nebst 9 Anlagen und Schriftsatz vom 16.5.2008

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau
Richterin am Landgericht Wehn-Sälzer
Richter am Landgericht Kirschbaum

am 21.5.2008 im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an ihrem Vorstand, - für jeden Fall der Zuwiderhandlung <u>untersagt</u> -,

./..

im geschäftlichen Verkehr Unternehmen der Zeitarbeitsbranche (Personaldienstleister) aufzufordern, ein Abkommen für die Zeitarbeit abzuschließen, das folgende Verpflichtungen enthält:

1. *Die Einhaltung der IGZ/BZA/DGB-Tarifverträge.*

2. *Die Bereitschaf, auf Verlangen des Betriebsrates oder der IG Metall so genannte dreiseitige Vereinbarungen zwischen IG Metall und/oder Betriebsrat, dem Verleihbetrieb und dem Entleihbetrieb zu schließen, die Leiharbeitnehmer bzw. Lehrarbeitnehmerinnen und Stammbeschäftigte im jeweiligen Entleihbetrieb gleichstellt.*

3. *Leiharbeitnehmer bzw. Leiharbeitnehmerinnen es zu ermöglichen, einen eigenen Betriebsrat zu wählen,*

und im Zusammenhang mit dieser Aufforderung anzudrohen, dass im Falle des Nichtabschlusses in Zukunft nur noch mit solchen Unternehmen zusammengearbeitet wird, die das Abkommen abgeschlossen haben, und die aufgeforderten Unternehmen, die das Abkommen nicht abgeschlossen haben, künftig als „unfaires" Leiharbeitsunternehmen einzuordnen und zu behandeln;

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf EUR 75.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 3, 4 Nr. 10, 8, 12 ff. UWG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Rau Wehn-Sälzer Kirschbaum

Ausgefertigt
Frankfurt, 21.5.2008

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN)